

Hausordnung
der Einrichtung zum Vollzug
der Sicherungsverwahrung in
der JVA Tegel
– Offener Vollzug –

Fassung vom 27.09.2021



Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
Allgemeines	6
Anstaltsbeirat.....	7
Arbeit	7
Arbeitsvermittlung.....	8
Aufenthalt im Freien	9
Ausstattung des „Zimmers“	9
Bekleidung.....	10
Beschwerden.....	11
Besuchsregelung.....	12
Durchsuchungen	13
Einbringen von Gegenständen.....	13
Einkauf/Selbstverpflegung	14
Freigang	15
Freizeit.....	15
Gelder.....	16
Gesundheitsfürsorge/Medizinische Versorgung	16
Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik.....	17
Konsum und Besitz von Alkohol, Drogen und Medikamenten ..	18
Reinigung des „Zimmers“	18
Religionsausübung.....	19
Schriftverkehr/Pakete	19
Tagesablauf.....	21
Telefonate	23
Tier- und Pflanzenhaltung	24
Widerruf der Eignung für den offenen Vollzug/Rückverlegung in den Geschlossenen Vollzug der Einrichtung	24
Zeitungen und Zeitschriften.....	25
Schlussbestimmungen	25
Anhänge a) zur Hausordnung: Merkblatt für Freigänger	26
Allgemeine Hinweise	26
Vorbereitung für den Freigang	26
Rahmenzeiten	27
Verhalten außerhalb der Einrichtung	28

Finanzielle Abwicklung	29
Langzeitausgang	30
Arbeitsstellenwechsel	31
Pflichtverstöße	31
Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges	32
Selbstständigkeit	32
Anhang b) zur Hausordnung: Bereichsskizze	33

Präambel

Sie befinden sich im Bereich des offenen Vollzuges der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel, der im Vergleich zum geschlossenen Bereich des Hauses gelockerte Rahmenbedingungen aufweist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Sie die Maßgaben dieser Hausordnung nicht zu beachten haben. Auch im Bereich des offenen Vollzugs unterliegen Sie in gewissem Maß Einschränkungen und sonstigen Regeln, die Sie zu beachten und zu befolgen haben. Ein geregeltes Zusammenleben von Menschen auf einem verhältnismäßig eng begrenzten Raum wie dem des offenen Vollzuges der Einrichtung ist ohne Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensregeln nicht denkbar. Auch die Fülle der Aufgaben in einer solchen Einrichtung, einschließlich der Durchführung von Einzelmaßnahmen zur Erledigung Ihrer Anliegen, lassen sich nur bewältigen, wenn die Abläufe zeitlich und räumlich verbindlich geregelt sind und alle Beteiligten sich an die aufgestellten Regeln halten. Unser gemeinsames Ziel soll es sein, Sie zu befähigen, nicht nur in der Einrichtung, sondern insbesondere auch nach Ihrer Entlassung ein Leben zu führen, welches Ihnen selbst, aber auch anderen keinen Schaden zufügt. Die nachfolgenden Verhaltensregeln gelten zunächst für Sie während der Unterbringung im Offenen Vollzug der Einrichtung. Die Verhaltensregeln enthalten nicht nur Hinweise auf Ihre Pflichten, sondern auch auf Ihre Rechte und auf die für Sie gegebenen Möglichkeiten, die Zeit im offenen Vollzug der Einrichtung sinnvoll und nutzbringend zu gestalten. Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind alphabetisch nach Stichworten geordnet und sollen Ihnen ohne Anspruch auf Vollständigkeit einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Ein-

richtung geben. Für weitergehende Auskünfte stehen Ihnen der für Sie zuständige Fachdienst, Ihre Gruppenbetreuer/innen und die Bediensteten der jeweils zuständigen Dienststellen (Hauskammer, Zahlstelle etc.) zur Verfügung.

Allgemeine Bestimmungen

Der Tagesablauf der Einrichtung des offenen Vollzugs ist für Sie verbindlich. Nach ihm müssen Sie sich richten. Verhalten Sie sich gegenüber Vollzugsbediensteten, Mituntergebrachten und anderen Personen so, dass das geordnete Zusammenleben nicht gestört wird. Dem Nichtraucherschutz ist angesichts erwiesener Gesundheitsgefährdung durch das aktive wie passive Rauchen verstärkt Rechnung zu tragen. Beachten Sie bitte außerhalb Ihres Zimmers das absolute Rauchverbot im gesamten Gebäude der Einrichtung. Beachten Sie ferner, dass Sie Anordnungen von Vollzugsbediensteten auch dann befolgen müssen, wenn Sie meinen, die Anordnung sei ungerechtfertigt. Sie haben die Möglichkeit, sich nach Ausführung der Anordnung zu beschweren. Beachten Sie darüber hinaus, dass Sie nur mit gesonderter Erlaubnis den Ihnen zugewiesenen Bereich verlassen dürfen. Das Ihnen zugewiesene Zimmer und die darin befindlichen Gegenstände und Sachen sind stets in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln. Der Besitz von Gegenständen (Tonträger, Schriften, Bilder, Kleidung etc.), die aufgrund ihrer Gestaltung oder ihres Inhalts verfassungsfeindlich, fremdenfeindlich, extremistisch, rassistisch oder antisemitisch sind sowie das Zur-Schau-Stellen entsprechender Tätowierungen oder Symbole, ist untersagt. Das Gleiche gilt für ein-

schlägige verbale Äußerungen. Das Verbreiten von Propagandamitteln und das Verwenden von Kennzeichen (Fahnen, Abzeichen, Parolen, Grußformen etc.) verfassungswidriger Organisationen sowie Volksverhetzung stellen Straftaten dar und werden zur Anzeige gebracht. Alle Bediensteten sind ausnahmslos zu siezen.

1. Anstaltsbeiräte

Die JVA Tegel hat einen Anstaltsbeirat, dessen Mitglieder beratend bei der Gestaltung des Vollzuges und der Eingliederung der Gefangenen und Untergebrachten mitwirken. Der Beirat steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Mitglieder des Beirats fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Ihnen Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen. Der Beirat hat nicht die Funktion einer Beschwerdeinstanz. Die Entscheidungskompetenz der Anstalt bleibt unberührt. Auskunft über Kontaktmöglichkeiten mit den Beiratsmitgliedern erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem Sozialdienst oder Ihren Gruppenbetreuer/innen.

2. Arbeit

Die Arbeitsaufnahme während Ihrer Zeit in der Sicherungsverwahrung ist freiwillig. Die Arbeitsmöglichkeiten im Bereich des offenen Vollzuges der Einrichtung sind auf ein Minimum begrenzt. In besonderen Ausnahmefällen kann ggf. auch die Zuweisung einer Tätigkeit innerhalb der Anstalt erfolgen. Unbeschadet der Bemühungen der Einrich-

tung, Ihnen eine Beschäftigung anzubieten, sollten Sie in Zusammenarbeit mit den für Sie zuständigen Fachdiensten beginnen, sich nach Möglichkeit eine Beschäftigung außerhalb der Einrichtung des offenen Vollzuges zu organisieren, da die Konzeption der Einrichtung in der Regel die Beschäftigung dort Untergebrachter außerhalb der Einrichtung vorsieht. Sofern Sie Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach dem SVVollzG Bln erhalten, werden Sie gem. § 26 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch III (SGB III) beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung. Im Übrigen erhalten Sie auf Antrag eine Freistellung von der Arbeit (10 Arbeitstage), wenn Sie ein halbes Jahr lang die von Ihnen gewählte Tätigkeit ausgeübt haben (§ 25 SVVollzG Bln) und die Beschäftigungsmöglichkeit durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt wurde. Sollten Sie während der Ausübung Ihrer Arbeit einen Unfall erleiden, setzen Sie sich bitte zwecks Klärung der sich hieraus ergebenden Fragen mit dem Bereich „Beschäftigung und Qualifizierung“ in Verbindung. Verhalten Sie sich an Ihrem Arbeitsplatz so, dass der Arbeitsablauf nicht gestört wird. Auch hier haben Sie den Anordnungen der Bediensteten bzw. ggf. Ihrer externen Vorgesetzten zu folgen.

3. Arbeitsvermittlung

Für Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung stehen Ihnen Ihr Sozialdienst sowie der Resozialisierungsberater der Bundesagentur für Arbeit beratend zur Verfügung.

4. Aufenthalt im Freien

Gemäß Tagesablauf können Sie sich von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr auf den dafür vorgesehenen Freiflächen der Einrichtung des offenen Vollzuges aufhalten (siehe dazu auch Nr. 21: Tagesablauf). Der Schichtleiter entscheidet über Ausnahmen. Sie dürfen die ausgewiesenen Freiflächen (siehe Anlage 2 zu dieser Hausordnung) nicht eigenmächtig ohne Zustimmung eines Bediensteten verlassen. Ein unbefugtes Verlassen des ausgewiesenen Bereiches des offenen Vollzuges kann zu einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug der Sicherungsverwahrung führen.

5. Ausstattung des Zimmers

Sie dürfen Ihr Zimmer in angemessenem Umfang – auch mit eigenen Gegenständen (z.B. Kleinmöbeln) – ausstatten bzw. gestalten, soweit die Übersichtlichkeit bzw. Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung hierdurch nicht beeinträchtigt wird, § 53 SVVollzG Bln. Anträge hierzu sind dem/der Vollzugsdienstleiter/in zuzuleiten. Die ausschließlich beim Fachhandel (z.B. Versandhandel) bestellten Kleinmöbel werden gegebenenfalls gegen das vorhandene Anstaltsmobiliar ausgetauscht. Matratzen müssen schwer entflammbar sein, ein entsprechender Nachweis ist beizubringen. Die Genehmigung erfolgt durch die Einrichtungs- oder Vollzugsdienstleitung. Ausdrücklich nicht gestattet ist der Besitz von eigenen Sachen, die in einen Zusammenhang mit extremistischem (z.B. rechts- oder linksradikalem) Gedankengut gebracht werden könnten. In diesem Zusammenhang wird auch nach-

drücklich darauf hingewiesen, dass das seitens der Einrichtung zur Verfügung gestellte Zimmermobilier von Ihnen ohne vorherige Genehmigung weder umgebaut noch erweitert werden darf. Sollten Sie dennoch nicht genehmigte Gegenstände in Ihrem Zimmer aufbewahren, werden diese grundsätzlich zur Habe genommen oder gegebenenfalls auf Ihre Kosten außerhalb der Einrichtung verwahrt, verwertet oder vernichtet (§ 54 SVVollzG Bln), die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme (§ 92 SVVollzG Bln) bleibt unberührt.

Jeder ist verpflichtet, bei Feuer oder auf Feuer hinweisenden Wahrnehmungen sofort die Unterzentrale zu verständigen. Das Rauchen im Bett sowie die Nutzung von Kerzen sind untersagt. Zimmer und Fachschlüssel müssen Sie beim Verlassen des Bereiches an der Unterzentrale abgeben bzw. in dem dafür vorgesehenen Schließfach deponieren. Gehen Sie mit Ihren Schlüsseln sorgsam um. Teilen Sie den Verlust von Schlüsseln umgehend den Bediensteten mit.

6. Bekleidung

Es ist Ihnen gestattet, im Offenen Vollzug der Einrichtung Privatkleidung zu tragen. Für die Reinigung und Instandsetzung sind Sie selbst verantwortlich. Auf Ihrer Wohngruppe stehen Ihnen eine Waschmaschine und ein Trockner zur Verfügung. Diese Geräte haben Sie mit entsprechender Sorgfalt und Vorsicht zu behandeln und zu benutzen.

7. Beschwerden

Wenn Sie sich beschweren möchten, wenden Sie sich grundsätzlich zunächst an Ihre Gruppenbetreuerin, Ihren Gruppenbetreuer oder Ihren Sozialdienst. Wenn Sie eine Beschwerde gegen eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Einrichtung vortragen wollen, wenden Sie sich bitte an die Leitung der Einrichtung. Für ein persönliches Gespräch mit der Anstaltsleitung oder der Leitung der Einrichtung ist eine vorherige Anmeldung über Ihren Sozialdienst, Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihren Gruppenbetreuer erforderlich, der zunächst mit Ihnen den Grund Ihres Anliegens klärt und Ihnen anschließend Ihren Gesprächstermin bei der Anstaltsleitung oder der Leitung der Einrichtung mitteilt, sofern ein solcher festgelegt wird.

Möchten Sie mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Aufsichtsbehörde sprechen, geben Sie Ihren Antrag bitte in der Unterzentrale ab. Ihr Antrag wird von dort an die Einrichtungsleitung weitergeleitet. Überlegen Sie zunächst, ob Ihre Angelegenheit bereits in einem Gespräch mit Ihrer Gruppenbetreuerin, Ihrem Gruppenbetreuer oder Ihrem Sozialdienst geklärt und erledigt werden kann. Diese sind in vielen Fällen für Ihre Anliegen sachlich zuständig. Ferner können Sie sich gegen Maßnahmen der Einrichtungs- und Anstaltsleitung bei der Aufsichtsbehörde beschweren. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die Aufsichtsbehörde Ihre Beschwerde regelmäßig nur dann inhaltlich überprüft und bescheidet, wenn sie sich gegen eine Maßnahme oder Angelegenheit richtet, mit der die Gesamtanstaltsleitung der JVA Tegel befasst war und über die die Behördenleitung abschließend entschieden hat. Auch in diesem Fall holt die Aufsichtsbehörde vor einer Bescheidung zunächst eine Stellungnahme der Anstaltslei-

tung zu der Angelegenheit ein. Im Übrigen werden Eingaben und Beschwerden, die sich gegen Angelegenheiten oder Maßnahmen im Bereich der Einrichtung oder sonstigen Dienststellen der JVA Tegel richten, von der Aufsichtsbehörde zuständigkeitshalber an die Anstaltsleitung der JVA Tegel zur abschließenden Entscheidung abgegeben. In Ihrem eigenen Interesse hinsichtlich einer zügigen Bearbeitung richten Sie bitte Beschwerden gegen Bedienstete zunächst an die jeweiligen Vorgesetzten und holen – sofern Ihren Beschwerden von diesen nicht abgeholfen wird – eine abschließende Entscheidung der Anstaltsleitung ein.

Unabhängig hiervon können Sie gegen eine durch die Anstaltsleitung oder in deren Namen getroffene Entscheidung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin stellen. Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Gerichts und im Falle der schriftlichen Eröffnung binnen zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Maßnahmen oder ihrer Ablehnung gestellt werden.

8. Besuchsregelung

Im Offenen Vollzug der Einrichtung steht kein separater Raum zum Empfang regelmäßiger Besuche zur Verfügung. Die Pflege von Kontakten erfolgt daher in der Regel außerhalb der Einrichtung im Rahmen von unbegleiteten Lockerungen, sie ist außenorientiert. Sofern Ihr gesundheitlicher Zustand einen Besuch außerhalb der Einrichtung nicht zulässt, können Sie im Ausnahmefall mit Zustimmung der Ein-

richtungsleitung Besuch von Externen (Vollzugshelfer, Anwälte, Angehörige) auch im Offenen Vollzug der Einrichtung erhalten.

Besuche auf Ihrem Zimmer sind jedoch grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Einrichtungsleitung im Einzelfall.

9. Durchsuchungen

Gemäß § 79 SVVollzG Bln dürfen Sie, Ihre Sachen und Ihr Zimmer durchsucht werden. Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung Ihrer Person darf nur von männlichen Bediensteten vorgenommen werden. Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung bzw. der Leitung der Einrichtung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie muss in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.

10. Einbringen von Gegenständen

Es ist Ihnen, Ihrem Besuch oder anderen Personen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Einrichtung gestattet, Gegenstände einzubringen. Sollten Sie entsprechende Anliegen haben, so stellen Sie rechtzeitig einen entsprechenden Antrag. Beachten Sie bitte, dass nur solche Gegenstände zugelassen werden können, deren Einbringung die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung bzw. der JVA Tegel nicht beeinträchtigen. Gegenstände, auch Zeitschriften, die Sie oder andere

Personen ohne Genehmigung mitbringen, werden entweder nicht angenommen, auf Ihre Kosten aus der Einrichtung entfernt oder gehen zu Ihrer Habe. Sie dürfen nur Gegenstände in Gewahrsam haben oder annehmen, die Ihnen von der Einrichtung oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen Sie Gegenstände von geringem Wert von einem anderen Untergebrachten annehmen, wobei die Einrichtung aber auch die Annahme und den Gewahrsam dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen kann.

11. Einkauf/Selbstverpflegung

Auch im Offenen Vollzug erfolgt Ihre Versorgung grundsätzlich im Rahmen der Selbstverpflegung. Zu förderndes Ziel ist dabei, dass Sie sich Ihre benötigten Lebens- und Genussmittel im Rahmen von unbegleiteten Lockerungen in Supermärkten in der Umgebung selbst besorgen, um so bereits für die Zeit nach der Unterbringung den Umgang mit Geld und das vorausschauende Planen beim Einkauf zu trainieren. Für bereits lebensältere und gesundheitlich stark eingeschränkte Untergebrachte im Offenen Vollzug, die nur noch bedingt bis gar nicht mehr in der Lage sind, Lebens- und Genussmittel selbst in der Umgebung einzukaufen, wird ein wöchentlicher Einkauf über die im geschlossenen Vollzug tätige externe Lieferfirma angeboten, um auch den gesundheitlich beeinträchtigten Untergebrachten die Selbstverpflegung zu ermöglichen.

12. Freigang

Für die Aufnahme einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Beaufsichtigung eines Vollzugsbediensteten kann Ihnen Freigang gewährt werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen der Eignung und das Vorliegen eines genehmigungsfähigen externen Beschäftigungsverhältnisses. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Freigang besteht jedoch nicht. Einzelheiten zur Freigangseignung entnehmen Sie bitte dem der Hausordnung beigefügten Merkblatt (Anhang a).

13. Freizeit

Für die Gestaltung der Freizeit sind in erster Linie Sie selbst verantwortlich. Sie sollten bemüht sein, Ihre Freizeit aktiv und sinnvoll zu gestalten, mithin Freizeitangebote im Offenen Vollzug der Einrichtung anzunehmen und durch Eigeninitiative zu beleben. Sie sind im Rahmen Ihrer Vollzugsplanung insbesondere gehalten, an den für Sie vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen. Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung können Sie durch Vermittlung der Einrichtung über den Fachhandel beziehen. Sofern Sie Musik hören sollten, ist dies ausschließlich in Zimmerlautstärke gestattet.

14. Gelder

Der Besitz von Bargeld ist Ihnen bis zu einem Betrag von 250 € in Ihrem Zimmer gestattet. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre/n Gruppenbetreuer/in oder Sozialdienst. Darüber hinaus steht Ihnen ein persönliches Schließfach zur Aufbewahrung von Wertgegenständen zur Verfügung, dessen Nutzung Ihnen insbesondere für die Aufbewahrung von Bargeld und anderen Wertgegenständen empfohlen wird. Die Summe des dort zu deponierenden Bargeldes ist auf 500 € begrenzt.

15. Gesundheitsfürsorge/Medizinische Versorgung

Ihre medizinische Versorgung erfolgt im geschlossenen Bereich der Einrichtung, bzw. in den hierfür innerhalb der JVA Tegel sonst vorgesehenen Räumen, zu festgelegten, separaten Terminen durch die zuständigen Ärztinnen und Ärzte, den Krankenpflegedienst der JVA Tegel und die ansonsten dazu von der JVA Tegel beauftragten Personen. Dadurch ist eine Kontinuität Ihrer medizinischen Behandlung durch Ihnen bekanntes medizinisches Personal sichergestellt. Eine medizinische Versorgung im Gebäude des offenen Vollzuges ist aufgrund fehlender geeigneter Räumlichkeiten nicht möglich.

Untergebrachte, die im Rahmen des Freigangs einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, können und müssen ausschließlich die medizinische Versorgung außerhalb des Vollzuges

nutzen, da sie dann in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

16. Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Der Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunk) wird Ihnen ermöglicht. Ihre eigenen Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, soweit nicht die Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Einzelfall gefährdet wird.

Mikrofonaufnahmen, Datenübertragungen auf Fernsehgeräte bzw. DVD-Player mittels nicht zugelassener Speichermedien sind verboten.

Sämtliche Geräte sind nur in den Unterbringungsräumen und in Zimmerlautstärke zu betreiben. Störungen anderer sind auszuschließen. **Beim Verlassen des Zimmers sind die Rundfunk- und Fernsehgeräte auszuschalten.**

Elektrische Geräte sind über den Fachhandel zu beziehen. Sie sind vor dem Kauf entsprechend zu beantragen und genehmigen zu lassen. Von Dritten erworbene Geräte sowie Fernsehgeräte unterliegen vor der Aushändigung einer technischen Kontrolle durch die vom Vollzug beauftragte Kontrollfirma, die auch die Versiegelung übernimmt. Die Siegelung von über den Fachhandel bezogener elektrischer Geräte – mit Ausnahme von Fernsehgeräten sowie von Dritten erworbenen

oder eingebrachten elektrischen Geräten – erfolgt durch die Hauskammer.

17. Konsum und Besitz von Alkohol, Drogen und Medikamenten

Der Genuss und Besitz von Alkohol (ausgenommen davon ist der Besitz von maximal 2 Flaschen Parfüm und/oder Eau de Toilette bis zu einer Füllmenge von 75 ml, die im Rahmen von Lockerungen erworben werden dürfen) sowie von alkoholhaltigen Lebensmitteln, Drogen und nicht von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt verschriebenen Medikamenten ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind lediglich möglich, sofern Sie zum Freigang zugelassen sind und Ihre medizinische Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung von externen Ärzten gewährleistet wird. Gleiches gilt für die Herstellung von Alkohol bzw. alkoholischen Flüssigkeiten. Zuwiderhandlungen können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Darüber hinaus erfolgt in solchen Fällen die Prüfung der Rückverlegung in den geschlossenen Bereich der Einrichtung. Nicht zuletzt wird bei Besitz oder Genuss von Drogen regelmäßig Strafanzeige erstattet. Ärztlich verschriebene Medikamente, die nicht eingenommen wurden, sind der Arztgeschäftsstelle zurückzugeben.

18. Reinigung des Zimmers

Sie sind verpflichtet, Ihr Zimmer selbst und die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten (Badezimmer, Toiletten, Küche usw.) in Ab-

stimmung mit Ihren Mituntergebrachten und nach den Vorgaben des Reinigungsplanes regelmäßig und sorgfältig zu reinigen, denn ein unsauberes Zimmer kann für Sie und Andere gesundheitliche Schäden zur Folge haben. Nicht benötigte Brot- und Speisereste sind zurückzugeben; sie dürfen keinesfalls in die Toilette geschüttet oder aus dem Fenster geworfen werden. Die Abfälle sind getrennt zu sammeln. Weitere Einzelheiten hierzu erfahren Sie bei Ihrem/Ihrer Gruppenbetreuer/in.

19. Religionsausübung

Im Offenen Vollzug der Einrichtung ist Ihnen die praktische Ausübung Ihrer Religion wegen der beschränkten räumlichen Kapazitäten des Bereiches nur eingeschränkt möglich, da zur Religionsausübung erforderliche, vor allem größere Gegenstände dort nicht ohne Weiteres auf- oder ausgestellt bzw. gelagert werden können. Eine Teilnahme am Gottesdienst innerhalb der Anstalt ist nicht möglich. Sie haben aber die Möglichkeit, sich außerhalb der Einrichtung einer entsprechenden Religionsgemeinschaft anzuschließen. Der Besuch durch Anstaltsgeistliche im Bereich des offenen Vollzuges ist möglich.

20. Schriftverkehr/Pakete

Sie dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Die Kosten für den Schriftverkehr haben Sie selbst zu tragen. Grundsätzlich dürfen Sie Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen. Das Paketgewicht ist auf 7,5 kg pro Paket beschränkt, darf aber ne-

ben Nahrungs- und Genussmitteln auch andere Gegenstände (z.B. Mittel der Körperpflege, Druckerzeugnisse oder Schreibwaren) enthalten.

Ausgeschlossen vom Paketempfang sind insbesondere:

- Privat zubereitete Speisen (selbstgebackener Kuchen o. Ä.),
- Alkohol und andere berauschende Mittel in jeder Form (auch Alkohol enthaltende Lebensmittel wie Kuchen),
- Gefrier- und Frischfleisch bzw. andere leicht verderbliche Lebensmittel (Obst o. Ä.),
- Mohnhaltige Lebensmittel,
- Kraftsportnahrung und Nahrungsergänzungsmittel,
- Medikamente und Tabletten (einschließlich Süßstoff und Vitamin-tabletten),
- Verlötete Dosen, Tuben, verschweißte Kunststoffbehälter,
- Flaschen und Gläser ohne Schraubverschluss und
- Spraydosen, Feuerzeugbenzin und -gas.

Um die Einbringung von Gegenständen zu vermeiden, die Sie nicht in Ihrem Zimmer aufbewahren dürfen oder wollen oder deren Aufbewahrung im Offenen Vollzug der Einrichtung nach Art und Umfang unmöglich ist, haben Sie für jedes einzelne Paket eine Annahme- bzw. Absendegenehmigung zu beantragen. An Sie adressierte Pakete werden in Ihrer Gegenwart, zu einer von den vor Ort tätigen Bediensteten festgelegten Zeit, geöffnet. Enthält ein Paket ausgeschlossene Gegenstände, werden diese auf Ihre Kosten außerhalb der Einrichtung verwahrt, verwertet oder vernichtet, sollten Sie sie trotz Aufforderung nicht aus der JVA Tegel bzw. der Einrichtung verbringen lassen. Für

Pakete, die zuvor genehmigte Gegenstände enthalten, gilt die Gewichtsbeschränkung nicht.

21. Tagesablauf

Tagesablauf in der Einrichtung des offenen Vollzuges der Sicherungsverwahrung.

Montag – Freitag

6:00 Uhr	Anwesenheits- und Lebendkontrolle (bei geschlossener Gebäude-Haustür)
6:15 Uhr	Bestandsfeststellung
08:00–21:00 Uhr	Freistunde (bei Anwesenheit eines GB, Ausnahme: Bestandsfeststellung!)
12:00 Uhr	Anwesenheits- und Lebendkontrolle (bei geschlossener Gebäude-Haustür) Bestandsfeststellung
12:20 Uhr	Fortführung der Tagesstruktur
15:30 Uhr	Anwesenheits- und Lebendkontrolle (bei geschlossener Gebäude-Haustür) Bestandsfeststellung
15:40 Uhr	Fortführung der Tagesstruktur

17:30 Uhr Anwesenheits- und Lebendkontrolle
(bei geschlossener Gebäude-Haustür)
Bestandsfeststellung

17:35 Uhr Fortführung der Tagesstruktur

21:15 Uhr Anwesenheits- und Lebendkontrolle
(bei geschlossener Gebäude-Haustür)

21:40 Uhr Bestandsfeststellung
(Gebäude-Haustür-Verschluss)
Nachtruhe (Zimmertüren und Etagen
werden nicht verschlossen)

Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag, Heiligabend und Silvester

6:00 Uhr Anwesenheits- und Lebendkontrolle
(bei geschlossener Gebäude-Haustür)

6:15 Uhr Bestandsfeststellung

08:00–21:00 Uhr Freistunde (bei Anwesenheit eines GB,
Ausnahme: Bestandsfeststellung!)

Die im offenen Vollzug Untergebrachten können nicht an Gottesdiensten, Freitagsgebeten und anderen religiösen Veranstaltungen im geschlossenen Bereich der JVA Tegel teilnehmen. Die Einzelbetreuung durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Räumen des offenen Vollzuges ist davon unberührt. Überdies können Sie ggf. im

Rahmen von Lockerungen an Gottesdiensten, Freitagsgebeten und anderen religiösen Veranstaltungen außerhalb des Vollzuges teilnehmen.

12:30 Uhr Bestandsfeststellung
Anwesenheits- und Lebendkontrolle
(bei geschlossener Gebäude-Haustür)

16:55 Uhr Bestandsfeststellung
Anwesenheits- und Lebendkontrolle
(bei geschlossener Gebäude-Haustür)

21:15 Uhr Anwesenheits- und Lebendkontrolle
(bei geschlossener Gebäude-Haustür)

21:40 Uhr Bestandsfeststellung
(Gebäude-Haustür-Verschluss)
Nachtruhe (Zimmertüren und Etagen
werden nicht verschlossen)

22. Telefonate

Für Telefonate können Sie die Ihnen überlassenen Prepaid-Mobiltelefone auf Ihre Kosten nutzen. Hierüber haben Sie auch die Möglichkeit, mit den für Sie zuständigen Fachdiensten und/oder der Zentrale der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Kontakt zu treten. Bitte stellen Sie Ihre Telefonnummern den Fach-

diensten und der Zentrale zur Verfügung. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Telefonnummern, etwa bei Verwendung einer neuen SIM-Karte.

23. Tier- und Pflanzenhaltung

Der Besitz von Tieren in der Einrichtung ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Leitung der Einrichtung. Der Besitz von Pflanzen ist Ihnen gestattet, sofern die Übersichtlichkeit und Kontrollmöglichkeit Ihres Zimmers nicht beeinträchtigt wird.

24. Widerruf der Eignung für den offenen Vollzug/Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug der Einrichtung

Bei auftretenden Beanstandungen, die rückfallrelevant sind, ist zu prüfen, inwieweit bis zur Klärung und ggf. Aufarbeitung eine Aussetzung oder Reduzierung der unbegleiteten Lockerungen notwendig ist. Eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug der Einrichtung erfolgt, wenn die Eignung für einen weiteren Verbleib im offenen Vollzug nicht mehr vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall nach gravierenden Vorkommnissen oder nach risikorelevanten Regelbrüchen, schwerwiegenden Substanzmittelrückfällen oder Therapieabbrüchen kombiniert mit unzureichender Aufarbeitung aufgrund einer unkooperativen oder uneinsichtigen Haltung des betreffenden Untergebrachten. Die Entscheidung über einen Widerruf der Eignung für den offenen Vollzug mit der Konsequenz der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug

erfolgt regelmäßig im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz oder einer Fallbesprechung. In akuten Fällen, in denen eine sofortige Rückverlegung unumgänglich ist, kann eine entsprechende Konferenz/ Fallbesprechung auch nachträglich durchgeführt werden. Außerhalb der Verwaltungsdienstzeiten trifft die Zentrale der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung notwendige Entscheidungen.

25. Zeitungen und Zeitschriften

Sie dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang und auf eigene Kosten beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind. Einzelne Teile von Zeitungen und Zeitschriften können Ihnen vorenthalten werden, wenn Sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erheblich gefährden würden. Bestellungen, aber auch Abbestellungen, Umbestellungen oder Nachsendungen müssen von Ihnen selbst veranlasst werden.

26. Schlussbestimmungen

Die beigefügten Anhänge sind Bestandteil dieser Hausordnung.

Der Leiter der Einrichtung

Anhänge

Anhang a) zur Hausordnung

Merkblatt für Freigänger

1. Allgemeine Hinweise

Mit Ihrer Zulassung zum Freigang haben Sie nunmehr die Möglichkeit, bereits während Ihrer Unterbringung in der Einrichtung des offenen Vollzuges der Sicherungsverwahrung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Weiterbildung nachzugehen. Bitte seien Sie sich bewusst, dass großes Vertrauen in Sie gesetzt wird und dass diese Vollzugslockerung ein hohes Maß an Vereinbarungsfähigkeit voraussetzt.

2. Vorbereitung für den Freigang

Die Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses ist davon abhängig, dass Sie die folgenden Unterlagen rechtzeitig beschaffen und nachfolgend aufgeführte Informationen zur Verfügung stellen:

1. Polizeiliche Anmeldung und gültigen Personalausweis,
2. Sozialversicherungsausweis,
3. 2 Passbilder,

4. Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag oder Einstellungsbescheinigung des Arbeitgebers, einschließlich der unterschriebenen Nebenabreden oder Zusatzvereinbarungen,
5. Unterlagen über sämtliche Zahlungsverpflichtungen, insbesondere bei Unterhaltsangelegenheiten.
6. Bei der Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung: Unterlagen über die finanzielle Sicherstellung Ihres Lebensunterhaltes,
7. Angabe der konkreten täglichen Arbeitszeit, soweit sich diese nicht bereits aus Ihrem Arbeits- oder Ausbildungsvertrag ergibt,
8. Benennung einer Kontaktperson im Arbeitsbetrieb sowie Übermittlung der dazugehörigen Kontaktdaten des künftigen Arbeits- oder Ausbildungsplatzes.

3. Rahmenzeiten

Die ersten vier Wochen im Freigang gelten als Probezeit, in der die Rahmenzeiten knapp bemessen sind. Bei Bewährung können diese schrittweise verlängert werden, wobei die tägliche Mindestanwesenheit von 8 Stunden nicht unterschritten werden darf. Die Verlängerung der Rahmenzeit wird Ihnen nur auf Antrag gewährt. Sollten Sie aus arbeitstechnischen Gründen Ihre Rahmenzeiten nicht einhalten können, muss der Arbeitgeber dies der Einrichtung vorher telefonisch oder schriftlich mitteilen. Gleiches gilt für den Arbeitseinsatz an Wochenenden. Die Mitteilung des Arbeitgebers muss jedoch aus vollzugsorganisatorischen Gründen bis spätestens Freitag 12:00 Uhr in der Einrichtung eingegangen sein.

4. Verhalten außerhalb der Einrichtung

Sie sollten sich genau überlegen, ob Sie Ihren Kollegen am Arbeitsplatz über Ihren Freigängerstatus Mitteilung machen. Daraus könnten sich in Einzelfällen Schwierigkeiten ergeben, die das Arbeitsklima stören bzw. stören können. Die Einrichtung wird in jedem Fall (z.B. bei telefonischen Rückfragen, Firmenbesuchen oder bei routinemäßigen Kontrollnachfragen bei Ihrer Firma) Diskretion wahren. Auch mit den in Ihrer Firma Eingeweihten (Kontaktpersonen) wird die Einrichtung grundsätzlich nicht über Ihre Straftaten sprechen. Sie selbst sollten mit Ihrem Arbeitgeber diesbezüglich Rücksprache halten, um in Erfahrung zu bringen, was insoweit dort gewünscht wird. Auf diesem Wege können Sie dazu beitragen, dass diesbezüglich eine einvernehmliche Regelung getroffen wird.

Sie haben die vom Arbeitgeber festgesetzten Arbeitszeiten einzuhalten.

Sollten Sie Ihre Arbeitsstelle aus unvorhergesehenen Gründen nicht aufsuchen können oder vorzeitig verlassen, verständigen Sie bitte nicht nur Ihren Arbeitgeber, sondern umgehend auch die Einrichtung. Dies gilt auch bei der so genannten „Schlechtwetterregelung“ im Baugewerbe, Krankheit usw. Tragen Sie bitte immer Ihren Freigängerausweis bei sich. Er kann Ihnen in besonderen Situationen (Polizeikontrollen usw.) unnötigen Ärger ersparen.

5. Finanzielle Abwicklung

Aus der Nebenabrede oder Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag können Sie ersehen, dass Ihr Arbeitsverdienst auf Ihr Eigengeldkonto bei der Zahlstelle der JVA Tegel überwiesen wird. Eine Barauszahlung ist grundsätzlich nicht zulässig. Mögliche Ausnahmefälle bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Einrichtungsleitung.

Von Ihrem Arbeitsverdienst wird Ihnen wöchentlich für Verpflegung und Taschengeld der hierfür festgesetzte Betrag bar ausgezahlt. Bis zum Eintreffen der ersten Lohnzahlung sind diese Beträge aus Ihrem Arbeitsentgelt (Hausgeld und Eingliederungsgeld, falls vorhanden) zu bestreiten. Ansonsten können sie aus Anstaltsmitteln wöchentlich verauslagt werden (Darlehen). Die Beträge aus Anstaltsmitteln werden nach der ersten Lohnzahlung von Ihrem Konto wieder zurückgebucht.

Es ist empfehlenswert, bereits vor der Aufnahme des Freigangs mit Ihren Gläubigern Verbindung aufzunehmen, um eine angemessene Schuldenregulierung herbeizuführen. Bei der Abfassung der Schriftsätze sind Ihnen die Bediensteten gern behilflich.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihnen die eigene Kontoführung gestattet werden.

Diese Möglichkeit ist aber an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Freigänger hat einmal im Monat bei seinem/seiner zuständigen Gruppenbetreuer/in die entsprechenden Kontoauszüge und Gehaltsnachweise vorzulegen.

2. Sie müssen eine SCHUFA-Auskunft vorlegen und gegebenenfalls eine Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis erbringen.
4. Grundsätzlich dürfen keine Pfändungen gegen Sie vorliegen. Ausnahmen werden gesondert geprüft.
5. Sie müssen sämtliche Unterhalts- und Schuldverpflichtungen durch Originalbelege bekanntgeben.

6. Langzeitausgang

Nach § 40 I Nr. 3 SVVollzG Bln kann Ihnen der Langzeitausgang gewährt werden. Im Rahmen dessen dürfen Sie die Einrichtung für mehr als 24 Stunden verlassen. Der Langzeitausgang ist nicht auf eine bestimmte Anzahl von (Kalender-) Tagen beschränkt. Er kann Ihnen gewährt werden, wenn und soweit dies der Erreichung des Vollzugsziels dient und verantwortet werden kann, zu erproben, dass Sie sich weder dem weiteren Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen, noch den Langzeitausgang zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Dies ist bestimmend für die Häufigkeit sowie die Dauer dieser Maßnahmen. Ihnen soll dadurch die Eingliederung in das Leben in Freiheit ermöglicht werden. Die Modalitäten des Langzeitausgangs besprechen Sie bitte mit Ihrem/Ihrer Gruppenbetreuer/in bzw. Gruppenleiter/in.

7. Arbeitsstellenwechsel

Sollten Sie mit Ihrer Arbeitsstelle nicht zufrieden sein oder sich finanziell verbessern können, ist ein Arbeitsplatzwechsel mit Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Voraussetzung ist aber, dass Sie vorher mit den für Sie zuständigen Mitarbeitenden über Ihre Absicht sprechen, die Kündigungszeit einhalten und das Arbeitsverhältnis erst lösen, wenn Sie für einen neuen Arbeitsplatz eine schriftliche Zusage haben. Es wird erwartet, dass Sie im Arbeitsleben eine gewisse Beständigkeit und Kontinuität zeigen. Auftretende Probleme sollten von Ihnen aktiv gelöst werden. Das heißt konkret, dass Sie sich möglichen problematischen Situationen nicht entziehen (z.B. der Arbeit fernbleiben), sondern eine tragfähige Lösung des Problems herbeiführen. Hierbei können Ihnen die für Sie zuständigen Mitarbeitenden behilflich sein. Ein unzumutbares Arbeitsverhältnis muss nicht fortgeführt werden.

8. Pflichtverstöße

Schwere und insbesondere wiederholte Pflichtverstöße können zur Ablösung vom Freigang und sogar zu einer Verlegung in den geschlossenen Bereich der Einrichtung führen. Bei kleineren Verstößen, z.B. bei der zeitlichen Überschreitung der Rahmenzeit oder des Urlaubs, müssen Sie mit vollzuglichen Konsequenzen, z.B. der Kürzung Ihrer Rahmenzeit, rechnen.

9. Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges

Sollten Sie ein in Ihrem Eigentum befindliches Kraftfahrzeug zur Erreichung des Arbeitsplatzes benutzen, ist der Einrichtung Ihr Eigentum an dem Fahrzeug nicht nur nachzuweisen, sondern Ihre diesbezügliche Absicht der Einrichtung auch rechtzeitig bekannt zu geben. Hierzu haben Sie die gültigen Fahrzeugpapiere mit Versicherungspolice unaufgefordert vorzulegen. Selbstverständlich müssen Sie im Besitz eines gültigen, auf Sie ausgestellten Führerscheins und der damit verbundenen Fahrerlaubnis sein.

10. Selbstständigkeit

Eine Erwerbstätigkeit im eigenen Betrieb, im Betrieb eines Angehörigen sowie bei Personen, zu denen eine besondere persönliche Beziehung besteht, ist nur im Ausnahmefall zulässig und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Leitung der Einrichtung.

Anhang b) zur Hausordnung: Bereichsskizze

